

intelectual, en las distintas naciones, como nuestro Pedro de Soto" (240). Die auf rund anderthalb hundert Seiten behandelte Prädestinationskontroverse (Kap. 5 f.) wird hier wie übrigens ähnlich schon S. 258 ff. in einer Weise zur Darstellung gebracht, die teilweise an die weniger erfreuliche Art aus der Zeit der Dummermuth-Schneemann-Kontroverse gemahnt.

J. Ternus S. J.

W a c h, J., *Religionssoziologie* (nach der 4. Auflage übers. v. H. Schoeck). gr. 8° (X u. 461 S.) Tübingen 1951, Mohr. DM 29.50; geb. DM 32.50.

Die Religionssoziologie (RS) ist eine noch junge Wissenschaft, wiewohl viele ihrer Probleme seit jeher im Blickpunkt der Menschen standen. Daß Religion der Mutterboden für die mannigfachen Formen des menschlichen Gemeinschaftslebens ist und daß umgekehrt die Ausgestaltung und die Wirkkraft religiöser Ideen von den verschiedenen Formen des gesellschaftlichen Zusammenhaltes abhängt, ist schon früh erkannt worden. Aber gerade das innige Zusammenspiel der beiden Faktoren mag der Grund gewesen sein, daß man erst so spät auf diesen Problemkreis seine reflexive Aufmerksamkeit richtete und so, zumal unter der Führung von E. Troeltsch, M. Weber, W. Sombart u. a., zur Ausbildung einer eigenen Disziplin gelangte. Es ist die oft gemachte Beobachtung: Erst mußten Religion und Gesellschaft einander „entfremdet“ werden, damit man inne wurde, wie sehr beide aufeinander angewiesen sind. — Ihrem Gegenstandsbereich nach umfaßt die RS ein geradezu unübersehbar weites Feld von Einzeldisziplinen, die irgendwie in ihrer Gesamtheit überschaut sein wollen, wenn die einzelnen Aussagen ihr kritisches Recht beanspruchen wollen. In Frage kommen nicht nur Religionswissenschaft (als Oberbegriff für die mannigfachen Einzelgebiete wie Religionsphänomenologie, -geschichte, -psychologie), sondern auch allgemeine Geschichte, Ethnologie, Kirchengeschichte, Sektengeschichte, Symbolik, Konfessionskunde und in ähnlicher Weise die verschiedenen Ausgliederungen der Soziologie. Kein Wunder also, wenn die RS mehr und mehr den Charakter einer enzyklopädischen Wissenschaft gewinnt, in welcher der einzelne Forscher kaum noch einen umfassenden Überblick erringen oder bewahren kann. Auf der anderen Seite drängt die geschilderte Entwicklung der RS zu einer kritischen Besinnung auf ihre Prinzipien und Methoden, ohne die sie keinen gesicherten Fortgang nehmen kann.

Beide Aufgabenkreise, die synthetische Darstellung des Gegenstandsbereiches der RS wie die Besinnung auf ihre Methode, nimmt das vorliegende Werk des seit langen Jahren in USA (früher in Leipzig) tätigen Verf. in Angriff; er bietet damit die in langjähriger Forscherarbeit gereifte Ausführung dessen, was er in seiner „Einführung in die RS“ (1931) und in seinem Beitrag in RGG 4² (1929) in skizzenhafter Form angefangen hatte. Wer die fast übermenschlichen Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens kennt, wie sie allein schon aus der unübersehbaren Fülle von Literatur erwächst, kann nur den Mut des Verf. bewundern. Dabei mußte er weitgehend Pionierarbeit leisten, da es solche synthetische Darstellungen größeren Stils noch kaum gibt. (Für den deutschen Raum kommt höchstens G. Mensching, Soziologie der Religion, 1947, in Frage.) Dabei ist die Systematisierung des Riesenmaterials nicht die geringste Schwierigkeit. Daß sie im vorliegenden Werk befriedigend gelöst sei, wird man, zumal im Hinblick auf die Stoffeinteilung bei G. Mensching, nicht so unbedingt behaupten dürfen.

Nach den „Methodologischen Vorerwägungen“ des 1. Teiles (1—59), in denen Verf. sich für eine typologisch-deskriptive Methode entscheidet, die die Mitte hält zwischen Historismus und Konfessionalismus, gliedert er den Hauptteil in drei große Abschnitte. Die Frage nach der wechselseitigen Beziehung zwischen Religion und Gesellschaft führt zunächst zu jenen Gebilden, in denen Religion und Gemeinschaftsformen gewissermaßen in Identität stehen. Gemeint sind die „natürlichen Gruppen“, wie Familie, Verwandtschaft, Rasse, Nation, Geschlecht und Lebensalter, bei denen die Feststellung gilt, daß „Gemeinschaft mit dem Numen das erste ist und für die Erzielung religiöser Integration grundlegend ist“ (121). Die wachsende Differenzierung der Gesellschaft bedingt auch neue Formen religiöser Organisation, die sich in den mannigfachen spezifisch religiösen Gruppen objektivieren (Geheimgesellschaft, Mysteriengesellschaft, Gestiftete Religion, Kirche u. Kirchen). Auf der anderen Seite schafft die soziale Differenzierung und Schichtung der Gesellschaft in den verschie-

denen Ständen sich auch ihren religiösen Ausdruck, etwa in der Religion des Kriegers, des Bauern, des Kaufmanns. Der dritte Abschnitt gilt dem Problem „Religion und Staat“ mit den verschiedenen Typen wechselseitigen Verhaltens. Den Abschluß des Werkes bildet ein Kapitel über „Typen religiöser Autorität“ (Religionsstifter, Reformator, Prophet, Zauberer, Priester usw.). In der Zusammenfassung (428—439) hebt W. hervor, wie die soziologische Betrachtung der Religion ihre überragende und unersetzliche „soziale Integrationskraft“ erweise: „Die vollkommene Integration einer Gesellschaft ist ohne eine religiöse Basis niemals erreicht worden, noch kann sie erreicht werden“ (438).

Das Studium dieses Werkes ist nicht leicht. Der Leser wird zunächst von der Fülle des gebotenen Materials, das zu einem großen Teil aus den hierzulande weniger zugänglichen amerikanischen Publikationen schöpft, geradezu erdrückt. Das ist um so unvermeidlicher, als W. sich zumeist mit knappen Hinweisen und Zusammenfassungen begnügen muß, da sonst der Umfang des Buches ins Uferlose gewachsen wäre. Er setzt die Kenntnis der Religionsgeschichte und ähnlicher Fakten und Theorien kurzerhand voraus. Das hat allerdings den Nachteil, daß die Anschaulichkeit der Darstellung leidet. Zudem wird die kritische Auseinandersetzung erschwert, da ohne sorgsame Einzelanalyse Phänomene bzw. Institutionen, die an sich weit auseinanderliegen, in oft reichlich globaler Form auf einen Nenner gebracht werden. Es kann darum nicht ausbleiben, daß der Theologe, von dessen Standpunkt aus wir hier das Werk betrachten, an mancher Stelle seine nachdrücklichen Vorbehalte macht, da diese Art von Deskription und die darin unterstellte Abtrennung der deskriptiven und normativen Methode immer wieder sich als undurchführbar erweist. Es seien nur einige Punkte hervorgehoben: Das Verhältnis zwischen charismatischer und klerikaler Führerschaft (162 f. 171); das vorgebliche doppelte Vollkommenheitsideal „in asketischen christlichen Zirkeln“ (163); die begriffliche und geschichtliche Abgrenzung von potestas ordinis und iurisdictionis innerhalb der katholischen Kirche (Die Lehrbefugnis gehört nicht zur ersten, sondern zur Jurisdiktionsgewalt; übrigens wundert man sich, daß hier nicht statt Harnack und Heiler stärker katholische Autoren beigezogen werden); auf S. 184 f. wird ein Verständnis von Mystik dargelegt, das nicht befriedigen kann. Hätte Verf. hier die Arbeiten von A. Mager u. a. zur Hand gehabt, wäre er davor bewahrt geblieben, „Teresa, Molinos und Juan de la Cruz“ in einem Atem als Vertreter der quietistischen Mystik des 16. und 17. Jahrhunderts hinzustellen (vgl. 199 f.). Ähnliche Vorbehalte müssen im Abschnitt über Mönchtum und Orden gemacht werden: So bedeutsam die Rolle des Pachomius für die Begründung des coenobitischen Ideals ist, so kann man ihn doch nicht einfachhin zum Gründer des christlichen Mönchtums machen (205 f.). Übrigens vermißt man in diesem Abschnitt die Beziehung der wichtigen Arbeit von K. Heussi, *Der Ursprung des Mönchtums*, 1936. Überhaupt haftet der Literatúrauswahl eine durch die eingangs geschilderte Weite des Themas weithin verständliche Lückenhaftigkeit und Zufälligkeit an, die aber zu einem guten Teil wieder dadurch ausgeglichen wird, daß viele Publikationen namhaft gemacht werden, die sonst nur schwer zu erreichen sind. — Zwei kleine Hinweise zum Schluß: Auf S. 204 könnte der Eindruck entstehen, als seien Florentius und Radewijns zwei Personen; die auf S. 207 genannten „besonderen Dispensationen“ als mönchische Übungen im Islam bedürften der Erläuterung.
H. Bacht S. J.

Holböck, C., *Handbuch des Kirchenrechts*. gr. 8° (1. Bd.: 510 S., 2. Bd.: XI u. 640 S.) Innsbruck-Wien 1951, Tyrolia-Herder DM 55.—

Verf. hat sich ausdrücklich das Ziel gesetzt, für Theologiestudenten und den jungen Seelsorgsklerus eine Gesamtdarstellung des Kirchenrechts zu versuchen, die allen Bedürfnissen der Praxis gerecht werden und darüber hinaus auch noch Laien, Juristen und anderen, „einen klaren, leicht faßbaren Einblick“ (5) in das Recht der Kirche bieten soll, zwei Gesichtspunkte, die sich nicht auszuschließen brauchen, deren glückliche Verbindung aber auf einige, sachlich bedingte Schwierigkeiten stößt. Bei ihrer Lösung hat es der Verf. vorgezogen, bewußt auf jeden wissenschaftlichen Apparat zu verzichten mit der Begründung, daß seinem Leserkreis gerade heute kanonistische Literatur nur selten zur Verfügung stehe. Außerdem hat er, um die Dar-